

Stadt Eberswalde • Untere Bauaufsichtsbehörde • Postfach 10 06 50 • 16202 Eberswalde

Empfänger Frau
Dr. Charlotte Canditt
[REDACTED]
16225 Eberswalde

Aktenzeichen
00066-25-01

Eingangsdatum
07.02.2025

Ihr Zeichen

Datum
13.02.2025

Vorhaben **Beantwortung Ihrer im F3 am 28.01.2025 unter TOP 6.3 „Einwohnerfragestunde“
gestellten Anfrage**

Guten Tag sehr geehrte Frau Dr. Canditt,

vielen Dank für Ihre Anfrage im F3 am 28.01.2025, inwieweit die Stadtverwaltung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Einfluss auf die Herstellung der Barrierefreiheit bei Um- und Ausbauten von privaten (insbesondere) Arztpraxen etc. hat, die wir wie folgt beantworten.

Die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt nimmt in jedem Baugenehmigungsverfahren den gesetzlichen Anforderungen entsprechend direkt Einfluss auf die Herstellung der Barrierefreiheit. So sind bei einem geplanten Neubau die Anforderungen des § 50 BbgBO grundsätzlich vom Antragsteller und seinem Entwurfsverfasser nachzuweisen und herzustellen. Das Gleiche gilt auch für eine Nutzungsänderung, z. B. von einem Textilgeschäft in eine Arztpraxis. Hier sind die v. g. Anforderungen an die Barrierefreiheit sinngemäß und zweckentsprechend zu beachten und zu erfüllen. Bei baulichen Änderungen an einem bestehenden Gebäude oder an einer bestehenden Nutzungseinheit in einem Gebäude hängt die zu erreichende Barrierefreiheit jedoch auch vom Umfang des tatsächlichen Eingriffs ab.

Bei bestehenden Arztpraxen und medizinischen Einrichtungen ohne bauliche Änderungen besteht grundsätzlich Bestandschutz und kein Anpassungszwang. Hier entscheidet der Inhaber und Betreiber der Einrichtung selbst, inwieweit er seine Praxis an die Bedürfnisse der Nutzer anpasst. Bauliche Änderungen sind entsprechend § 59 BbgBO genehmigungspflichtig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die untere Bauaufsichtsbehörde gibt anpassungswilligen Bauherrn gerne Auskunft zu materiellen und formellen Anforderungen der Bauordnung.

Im Übrigen steht zu Fragen der barrierefreien Einrichtung, Ausstattung und Gestaltung von u. a. Kultureinrichtungen, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten die "Beauftragte für Belange von Menschen mit Behinderung, Gleichstellungsbeauftragte" der Stadt Eberswalde zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag
[REDACTED]

Dr. Frank Henschel
Amtsleiter

Bearbeiter/in: Herr Dr. Henschel

Telefon: 03334 64-633
Telefax: 03334 64-639

E-Mail: f.henschel@eberswalde.de

Postanschrift:
Breite Straße 41 – 44
16225 Eberswalde

Besuchsanschrift:
Rathauspassage, oberstes Parkdeck
Breite Straße 39
16225 Eberswalde

Bankverbindung:
IBAN: DE97 1705 2000 2510 0100 02
BIC: WELADED1GZE